



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



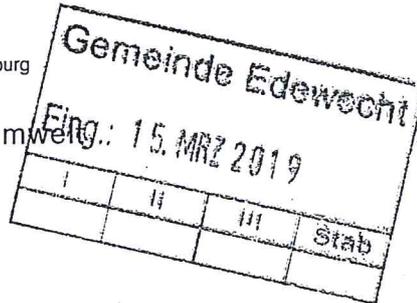
**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umweltschutz

Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Bearbeiter/in:

Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.02.19

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
re/schr

Durchwahl 0441 799
2468

Oldenburg

Bauleitplanung

<input checked="" type="checkbox"/>	17. Änderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 195 „westl. Ortseingang Fr.-fehn, Kleefeld“
<input type="checkbox"/>	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input type="checkbox"/>	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
<input type="checkbox"/>	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.
	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf <u>Seite 2</u> dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Regensdorff, Ralf (GAA OL)

Von: Regensdorff, Ralf (GAA OL)
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2019 08:29
An: Reiner Knorr (knorr@edewecht.de)
Cc: Anke Martin (a.martin@ammerland.de)
Betreff: WG: Steinbrechanlage für Bausschutt "Genehmigungsverfahren 17.Änderung des Flächennutzungsplan 2013 und Bebauungsplan Nr. 195 "westlicher Ortseingang Friedrichfehn" in Kleefeld/F-fehn

Wichtigkeit: Hoch

Moin Herr Knorr,
nachfolgend gebe ich Ihnen wie gestern besprochen meine Antwortmail an die Nachbarschaft des Plangebietes anonymisiert zur Kenntnis. Bis auf die von Ihnen angesprochene Nachberechnung der Schallemissionskontingente aufgrund der nicht betrachteten Immissionsorte am Jeddeloher Damm habe ich keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Regensdorff

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Tel. 0441/799-2468
Mobil 015209357362
Fax 0441/799-2700
Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Cc... ralf.regensdorff@gaa-ol.niedersachsen.de

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Mailtext an die Nachbarschaft:

Sehr geehrte...,

ich komme nunmehr auf die Beantwortung Ihrer Fragestellungen zurück und habe mir zwischenzeitlich auch die Örtlichkeit und die entsprechenden Bauleitplanungsunterlagen der Gemeinde Edewecht angesehen.

In dem Bebauungsplan Nr. 195 sollen Flächen als Mischgebiet (MI), eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) und Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. In Bezug auf die aus dem Gebiet zu erwartenden gewerblichen Schallimmissionen in der umgebenden Wohnnachbarschaft wurden so genannte Emissionskontingente nach der DIN 45691 berechnet und sollen auf den betreffenden GE und GEE-Flächen festgesetzt werden. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Edewecht würden dabei 2 maßgebliche Immissionsorte am Jeddelöher Damm außer Acht gelassen. Die Schallkontingentierung wird diesbezüglich noch einmal überprüft. Eine geringfügige Kontingentreduzierung ist hier allerdings nur auf der südlichen GE1-Fläche zu erwarten.

Sie haben die in dem Schallgutachten auf der Seite 31 erwähnte mobile Brecheranlage thematisiert. Hierzu muss festgestellt werden, dass es sich bei dem Bebauungsplanentwurf um eine so genannte Angebotsplanung handelt. Es sollen beispielsweise auf den GE-Flächen das umliegende Wohnen (auch im Außenbereich) „nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe“ aller Art bauplanungsrechtlich zulässig sein (vgl. § 8 Baunutzungsverordnung – BauNVO). Ob die besagte Brecheranlage später in einem Anlagenzulassungsverfahren (nach Baurecht oder Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hier auch tatsächlich genehmigt werden kann, hängt u.a. von der Typisierung des Betriebes ab. Hierbei ist entscheidend, ob das Betreiben einer Brecheranlage als ein Gewerbebetrieb eingestuft werden kann, der das Wohnen nicht erheblich belästigt. Grundsätzlich gehören Bauschuttbrecheranlagen, die in einem öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu genehmigen sind, in ein Industriegebiet. Je nach Gefährlichkeit und Menge der Bauschuttabfälle kann auch eine Anlage vorliegen, die lediglich in einem nicht öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu genehmigen wäre. Solche Anlagen sollen mindestens in einem GE angesiedelt werden. In einem öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG könnte allerdings auch nachgewiesen werden, dass es sich beim Betrieb der Bauschuttbrecheranlage um einen atypischen Fall handelt, den man im Einzelfall auch in einem GE zulassen könnte. Das sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings alles nur Mutmaßungen, da wie gesagt in dem jetzigen Bauleitplanverfahren nur über die allgemeine Typisierung mögliche Gewerbebetriebe gesprochen wird.

In einem nachfolgenden Anlagenzulassungsverfahren würden auch die übrigen möglichen Störwirkungen der Anlage näher untersucht (z.B. kurzzeitige Geräuschspitzen oder tieffrequenter Schall nach der TA Lärm, Staubimmissionen nach der TA Luft, Erschütterungen, Lichtimmissionen, anlagenbezogener Gewässerschutz).

Ich hoffe, dass Sie meinen Ausführungen - auch wenn sie teils rechtlicher Natur waren - folgen können. Zur Arbeitsvereinfachung werde ich diese Antwortmail anonymisiert als Stellungnahme an die Gemeinde Edewecht senden. Bis auf die Nachberechnung der Schallemissionskontingente aufgrund der außer Acht gelassenen maßgeblichen Immissionsorte am Jeddelöher Damm werde ich allerdings kein Einwände und Bedenken vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Regensdorff

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 15:03
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3641)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 19.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3641

Behörde / TÖB: Ammerländer Wasseracht
Anrede: Herr
Name: Richard Eckhoff
Strasse: An der Krömerei 6a
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: awa@ammerlaender-wasseracht.de
Telefon: 04488-84840

Stellungnahme:
WASSER- UND BODENVERBAND
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
AMMERLÄNDER WASSERACHT
An der Krömerei 6a
26655 WESTERSTEDE

Tel. (0 44 88) 84 84 0
Fax (0 44 88) 84 84 20
E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Gemeinde Edewecht
FB III
Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Ihr Zeichen und Nachricht vom: Herr Knorr, 15.02.2019
Aktenzeichen: Eck
Durchwahl: (04488) 8484 0
Datum: 19.03.2019

Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht in Friedrichsfehn 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Edewecht in Friedrichsfehn
hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 194 befindet sich im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Schlarenrolle (Wzg.-Nr. 7.14). Das v.g. Verbandsgewässer verläuft innerhalb des Bebauungsplanes parallel zum Fuß- und Radweg entlang der Landesstraße L 828, Jeddelloher Damm.

Die wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere die Oberflächenentwässerung des Plangebietes, werden in dem Entwässerungskonzept des Ing.-Büros Börjes vom Januar 2019 nachgewiesen. Der wasserrechtliche Antrag auf Genehmigung zum Bau des Regenrückhaltebeckens und die Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von Regenwasser in die Schlarenrolle (Wzg.-Nr. 7.14) liegt bei der Unteren Wasserbehörde vor. Die Ammerländer Wasseracht hat im v.g. Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Gegen die wasserwirtschaftlichen Planungen bestehen seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes einschl. Herstellung des erf. Regenrückhaltebeckens, Ausbau der Gewässer III. Ordnung (entlang der nördl. und westl. Grenze des B-Plangebietes), Einleitung von Oberflächenwasser über Gewässer III. Ordnung in v.g. Verbandsgewässer, Herstellung der erf. Anlagen und Durchführung von Baumaßnahmen sind gem. den Antragsunterlagen des Ing.-Büros Börjes vom Januar 2019 auszuführen.

Aufgrund der zunehmenden Bebauung am westlichen Ortsrand von Friedrichsfehn, nördlich und südlich der Landesstraße L 828 und der hierdurch angespannten Entwässerungssituation in der Schlarenrolle, empfiehlt die Ammerländer Wasseracht, die hydraulische Leistungsfähigkeit und Auslastung des Gewässers zu überprüfen.

Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 195 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

gez. Eckhoff

Eckhoff
Geschäftsführer

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 15:19
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013
(Reg.-Nr. 3642)



Folgende Stellungnahme zum Planfall "17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 19.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3642

Behörde / TÖB: Ammerländer Wasseracht
Anrede: Herr
Name: Richard Eckhoff
Strasse: An der Krömerei 6a
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: awa@ammerlaender-wasseracht.de
Telefon: 04488-84840

Stellungnahme:
WASSER- UND BODENVERBAND
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
AMMERLÄNDER WASSERACHT
An der Krömerei 6a
26655 WESTERSTEDE

Tel. (0 44 88) 84 84 0
Fax (0 44 88) 84 84 20
E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Ihr Zeichen und Nachricht vom: Herr Knorr, 15.02.2019
Aktenzeichen: Eck
Durchwahl: (04488) 8484 0
Datum: 19.03.2019

Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht in Friedrichsfehn 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Edewecht in Friedrichsfehn
hier: Benachrichtigung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 194 befindet sich im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Schlarrenrolle (WzG.-Nr. 7.14). Das v.g. Verbandsgewässer verläuft innerhalb des Bebauungsplanes parallel zum Fuß- und Radweg entlang der Landesstraße L 828, Jeddeloher Damm.

Die wasserwirtschaftlichen Belange, insbesondere die Oberflächenentwässerung des Plangebietes, werden in dem Entwässerungskonzept des Ing.-Büros Börjes vom Januar 2019 nachgewiesen. Der wasserrechtliche Antrag auf Genehmigung zum Bau des Regenrückhaltebeckens und die Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung von Regenwasser in die Schlärenrolle (Wzg.-Nr. 7.14) liegt bei der Unteren Wasserbehörde vor. Die Ammerländer Wasseracht hat im v.g. Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. Gegen die wasserwirtschaftlichen Planungen bestehen seitens des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erschließung des Bebauungsplangebietes einschl. Herstellung des erf. Regenrückhaltebeckens, Ausbau der Gewässer III. Ordnung (entlang der nördl. und westl. Grenze des B-Plangebietes), Einleitung von Oberflächenwasser über Gewässer III. Ordnung in v.g. Verbandsgewässer, Herstellung der erf. Anlagen und Durchführung von Baumaßnahmen sind gem. den Antragsunterlagen des Ing.-Büros Börjes vom Januar 2019 auszuführen.

Aufgrund der zunehmenden Bebauung am westlichen Ortsrand von Friedrichsfehn, nördlich und südlich der Landesstraße L 828 und der hierdurch angespannten Entwässerungssituation in der Schlärenrolle, empfiehlt die Ammerländer Wasseracht, die hydraulische Leistungsfähigkeit und Auslastung des Gewässers zu überprüfen.

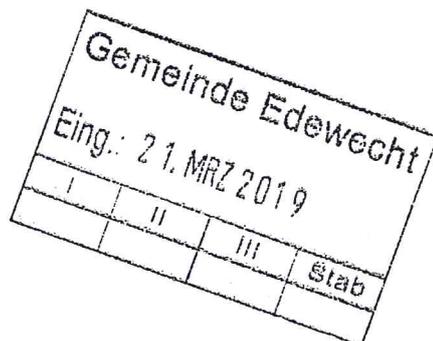
Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 195 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

gez. Eckhoff

Eckhoff

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL/19/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oovv.de
www.oovv.de

19. März 2019

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 195 „Westl. Ortseingang Friedrichsfehn“, der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 15.02.2019 -

Sehr geehrter Herr Knorr,

in unserem Schreiben vom 16.07.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.

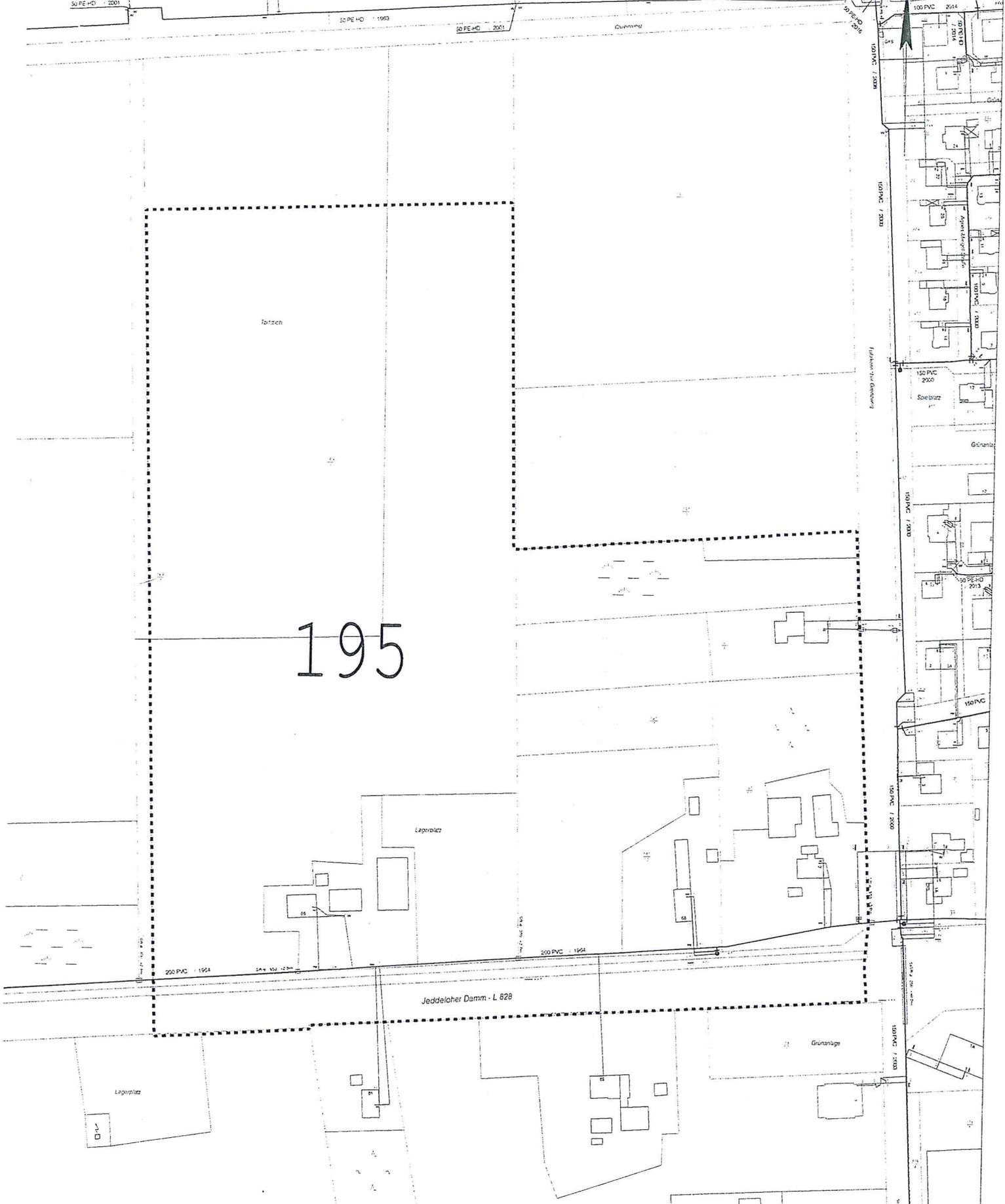
Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Im Auftrag

Anlage
1 Plan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2019

Maßstab 1: 2500
Druckdatum 19.02.2019

Unterschrift



Hauptverwaltung

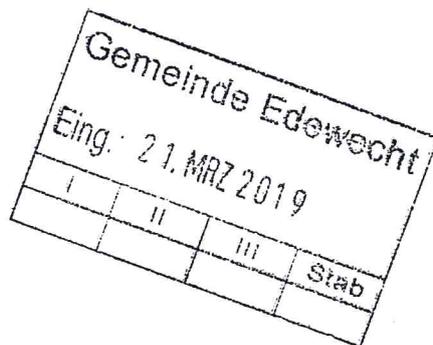
Planausschnitt/Plan-Nr.

34583888A

Wasser

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL/19/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oowv.de
www.oowv.de

19. März 2019

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westl. Ortseingang Friedrichsfehn“,
der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 15.02.2019 -**

Sehr geehrter Herr Knorr,

in unserem Schreiben vom 16.07.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine
Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.

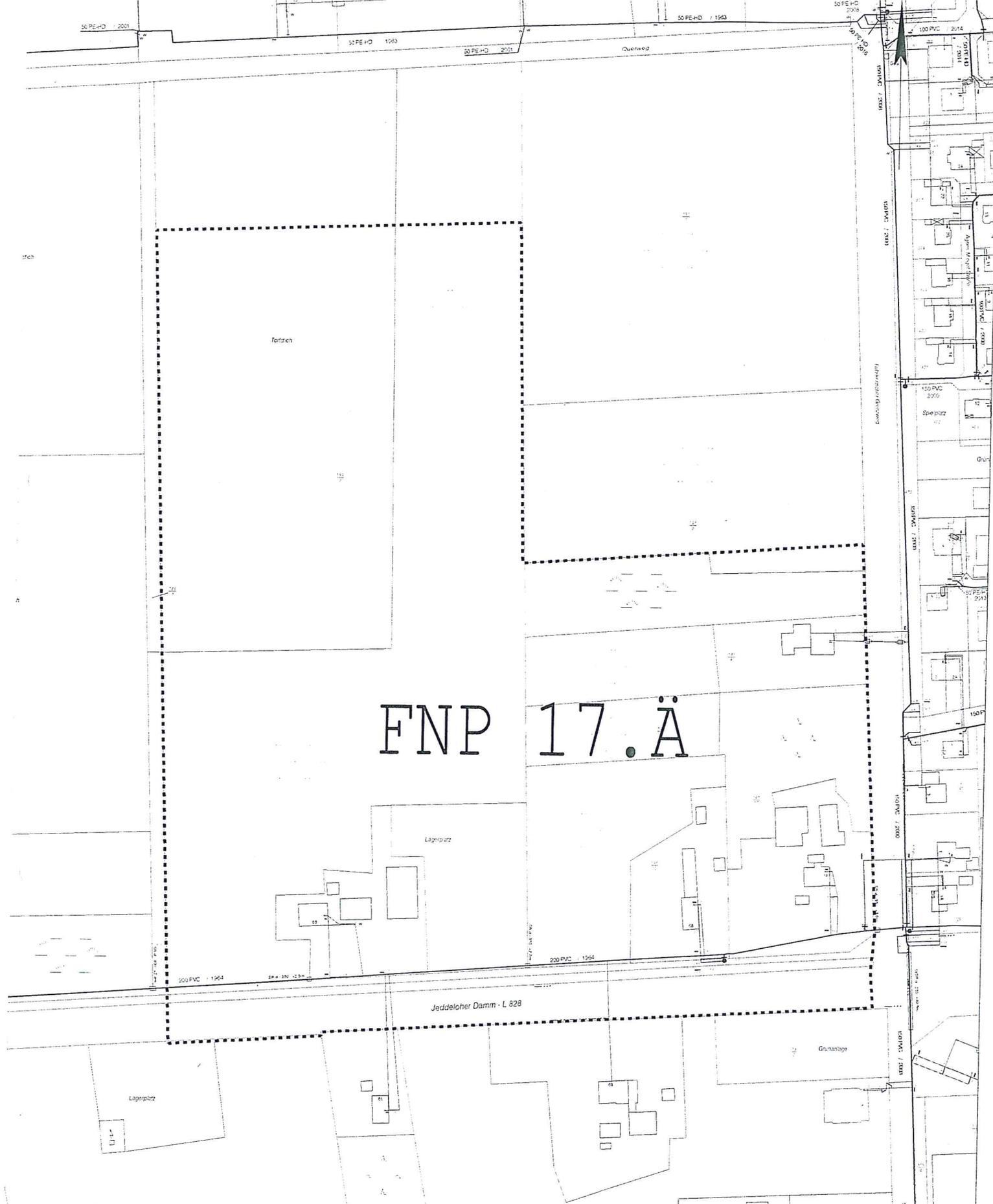
Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden,
nicht mehr vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Im Auftrag

Anlage
1 Plan



FNP 17.Ä

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2019

Maßstab 1: 2500
Druckdatum 19.02.2019

Unterschrift _____



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583888A

Wasser

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:28
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3617)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 15.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3617

Behörde / TÖB: Deutsche Telekom Technik GmbH, TINL Nord, Rs PTI12

Anrede: Herr

Name: Gerhard Theiling

Strasse: Hannoversche Straße 6 - 8

PLZ/Ort: 49084 Osnabrück

Land: Niedersachsen

eMail: Gerhard.Theiling@telekom.de

Telefon: 0541 333 - 6014

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knorr,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Nord, PTI12

Gerhard Theiling

Fachreferent Linientechnik

Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

+49 541 333-6014 (Tel.)

+49 541 333-6019 (Fax)

E-Mail:Gerhard.Theiling@telekom.de

www.telekom.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.02.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
19/68

Durchwahl (04 41) 799 -
2125 (2120)

Oldenburg
19.03.2019

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht
Bebauungsplan Nr. 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen:

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Fundplätze jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Dieser sollte jedoch wie unten ergänzt und auch unbedingt beachtet werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Gerdau

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

Reiner Knorr

Von: Reiner Knorr
Gesendet: Montag, 18. März 2019 15:24
An: 'Heiko Ihde'
Betreff: Lageplan Verwaltung B-Plan 195
Anlagen: doc07601120190318154741.pdf

Hallo Herr Ihde,

anbei der Plan mit den Angaben für einen Wall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:
Knorr

Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
Tel: +49 (0) 44 05 / 916-141
Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240
E-Mail: knorr@edewecht.de
Internet: www.edewecht.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

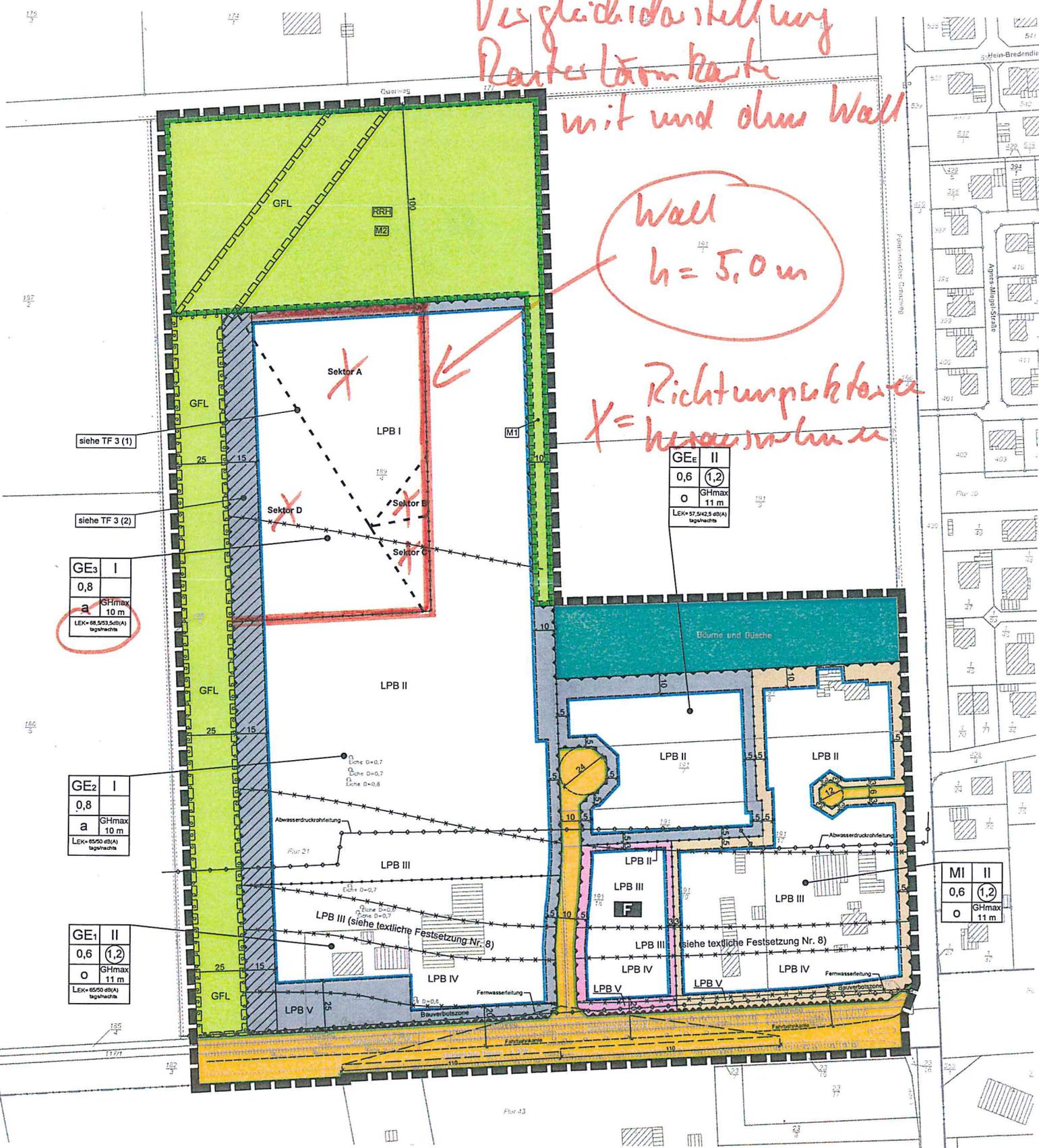
Von: administrator@edewecht.de [mailto:administrator@edewecht.de]
Gesendet: Montag, 18. März 2019 15:48
An: Reiner Knorr <knorr@edewecht.de>
Betreff:

3005ci
[00:17:c8:06:7b:37]

Vergleichsstellung
 Rasterlöcher
 mit und ohne Wall

Wall
 $h = 5,0 \text{ m}$

X = Richtungsbezeichnung
 X = herausnehmen



Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 23:56
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3643)
Anlagen: ULCYCEHZ_3643.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 19.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3643

Anrede: Frau
Name: BUND Ammerland Susanne Grube
Strasse: Zu den Wischen 5
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: susanne.grube@bund-ammerland.de
Telefon: 04488-98139

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage finden sie unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorhaben.
Mit freundlichen Grüßen
Susanne Grube
BUND Ammerland

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (225,3 KB) beigelegt.

ko, wkn 2
1
0



BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede

Gemeinde Edeweicht

BUND Kreisgruppe Ammerland
c/o Susanne Grube
Zu den Wischen 5
26655 Westerstede
Tel. 04488-98139
eMail susanne.grube@bund-ammerland.de

Westerstede, den 19. März 2019

**Bebauungsplan Nr. 195 – westlicher Ortseingang Friedrichsfehn – und 17. Flächennutzungsplanänderung
Hier: Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Vorhaben geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Dabei beziehen wir uns gleichermaßen auf die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 195 – westlicher Ortseingang Friedrichsfehn.

Vorab zur Ausgangssituation:

Zunächst ist festzustellen, dass auf dem westlichen Teil des zur Rede stehenden Bebauungsplangebietes um die Jahrhundertwende herum Torf abgebaut wurde (laut B-Plan Flurstück 189/4 der Flur 21, Gemarkung Edeweicht; ehemals ganz offensichtlich 189/3 der Flur 21, Gemarkung Edeweicht). Dies ist der gemeinsamen Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 für die Flurstücke 186/5, 187/2 und 189/3 der Flur 21, Gemarkung Edeweicht, zu entnehmen, die für den Abbau von Weißtorf in einer Stärke von 0,75 cm erteilt wurde.

Während auf den Flurstücken 186/5 und 187/2 augenscheinlich eine weitere tiefergehende Abbaugenehmigung beantragt und durchgeführt wurde mit dem Kompensationsziel Renaturierung durch Wiedervernässung, scheint dies für Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute) nicht der Fall gewesen zu sein. Dort müsste folglich noch die genehmigte Kompensation „extensives Grünland“ gem. Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 Bestand haben.

Das folgende Luftbild zeigt zum einen die bestehenden Verhältnisse, nämlich die Renaturierung durch Wiedervernässung auf den Flurstücken 186/5 und 187/2 (westliche Fläche) und eine Grünlandfläche im nördlichen Bereich der östlichen Fläche (Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute)). Im südlichen Bereich dieses Flurstücks fanden (und finden) Erdbewegungen statt und großflächige Offenbodenbereiche sind erkennbar. Grünland findet sich dort nur in Teilbereichen. Das lässt erkennen, dass für das Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute) die Kompensation „extensives Grünland“ nicht erfolgt ist.



Es ist somit festzuhalten, dass zumindest für das Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute) die Kompensation nicht erfolgt. Da aber die Genehmigung des Torfabbaus zwingend mit an die Eingriffsbewältigung gebunden ist und diese aber nicht erfolgt ist, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des erfolgten Torfabbaus. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Hat es eine Erfolgskontrolle der Kompensation des Torfabbaus gegeben. Wenn ja, wie ist das Ergebnis? Wenn nein, wird das in absehbarer Zeit nachgeholt?
- Hat es einen Antrag auf Abweichung vom Kompensationsziel auf dem o. g. Flurstück gegeben? Wenn ja, bitten wir um Zusendung der Entscheidung über den Antrag. Wenn nein stellt sich die Frage, ob es sich bei den Offenbodenbereichen um ungenehmigte Schwarzbauten handelt.

Fakt ist, dass das Kompensationsziel ganz offensichtlich nicht erreicht wurde und es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen.

Unzureichende Ermittlung der Bestandsdaten und darauf aufbauend fehlerhafte Ermittlung der Beeinträchtigungen:

Die Erfassung der Biotoptypen, die sich nur auf den geplanten Eingriffsbereich beschränkt, ist nicht ausreichend. Für die Beurteilung der Auswirkungen sind selbstverständlich auch die angrenzenden Biotopstrukturen von Bedeutung, da naturgemäß davon ausgegangen werden muss, dass sich Auswirkungen auch auf die angrenzenden Bereiche erstrecken können. Im vorliegenden Fall ist das sogar sehr wahrscheinlich, da westlich der Planfläche eine Kompensationsfläche angrenzt, die zum Erreichen des Kompensationsziels auf Nährstoff- und Kalkarmut angewiesen ist. Durch die vorgelegten Unterlagen kann aber nicht hinreichend sichergestellt werden, dass keine kalkhaltigen Stäube in das Renaturierungsgebiet eingetragen werden, die das Kompensationsziel und die vorgesehene Entwicklung gefährden.

Das gilt nicht nur für die Erfassung der Flora, sondern auch in besonderem Maße für die Erfassung der Fauna – insbesondere auf den westlich angrenzenden Renaturierungsflächen, die geeignet sind, Lebensraum auch für gefährdete Tierarten zu bieten.

Für eine korrekte artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs halten wir aus den o. g. Gründen eine Erfassung von Flora und Fauna auch der angrenzenden Bereiche für erforderlich. Der permanente Verweis in der Begründung auf die „nivellierte Ausprägung“ geht vollkommen fehl, wenn die direkt angrenzenden Strukturen mit dem empfindlichen Wiedervernässungsstadium nach Torfabbau in die Untersuchung einbezogen gewesen wären. Auch die Zuordnung eines Großteils des Planungsgebietes zur nicht freien Landschaft geht an der ursprünglich festgesetzten Kompensation vorbei und ist damit falsch.

In der Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die durch den Bodenabbau bedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden gemäß § 10 NNatG wie folgt ausgeglichen:

Die Fläche wird nach erfolgtem Abbau im Sinne einer landwirtschaftlichen Extensiv-Grünlandnutzung hergerichtet.

Z.Zt. vorhandene Dränagen werden beseitigt, die abgebaute Fläche bleibt undräniert und ohne Grüppen für schnelle Oberflächenentwicklung.

Der zwischengelagerte Oberboden wird unmittelbar nach Abbau wieder auf der Fläche verteilt und eingeebnet.

Anschließend erfolgt eine Einsaat mit speziellem Saatgut für Extensivgrünland als Initialsaat zur Entwicklung einer Kräuterriede.

Das Grünland soll unter folgender Maßgabe in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden:

- Keine Vertiefung vorhandener Entwässerungsgräben
- Kein Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Jauche, Gülle oder Geflügelmist
- Keine Kalkungen
- Keine maschinellen Arbeiten (z.B. Düngen, Schleppen, Walzen, Mähen vor dem 15.6.
- Stehenlassen eines Randstreifens von 2,50 m Breite, der erst nach dem 31.7. gemäht wird
- Düngung mit maximal 60 kg N/ha
20 kg P₂O₅/ha
40 kg K₂O/ha
erst nach dem 15.6.
- Bei Nutzung als Mähwiese erfolgt die Mahd ab dem 15.6. von innen nach außen, bzw. von einer Seite. Das Mähgut wird restlos von der Fläche entfernt.
- Bei Nutzung als Viehweide wird die Beweidung auf maximal 2 GVE/ha beschränkt. In zweijährigem Abstand können eventuell auftretende Geilstellen ab 1.9. gemäht werden. Bei Beweidung wird die Fläche mit regional typischen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen abgezäunt.
- Im ersten Jahr soll die Fläche zur besseren Entwicklung als Mähwiese (2-schürige Mahd) genutzt werden.

Es ist danach in Frage zu stellen, ob die Kartierung der Vorhabenfläche als GIM richtig erfolgte. Wenn nein, wäre sie zu korrigieren. Wenn ja, wäre das Erreichen des Kompensationsziels, das auf der Fläche liegt, als verfehlt zu betrachten.

Staub kann bei Ostwinden (heiße, staubtrüchtige Wetterlagen) in das benachbarte Biotop verfrachtet werden (vermutlich häufig kalkhaltige Stäube) und gefährdet damit Erfolg der Kompensation Hochmoorregeneration. Zusammensetzung zu erwartender Stäube, Prognose über Staubverfrachtung, Nachweis der Unbedenklichkeit für Renaturierungserfolg sind nachzuliefern.

Hinweise:

Plan im ITAP-Gutachten entspricht nicht dem jetzt vorgelegten B-Plan.

Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen:

Nr. 5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

- Die Nummerierung ist nicht stringent.
- Zu (2): Berg- und Spitzahorn zählen nicht zu der potenziell natürlichen Vegetation der Mooregebiete. Der Bergahorn weist zudem starke Ausbreitungstendenzen auf. Deshalb sollten Berg- und Spitzahorn nicht für die Anpflanzung festgesetzt werden. Stattdessen kann die Moorbirke (*Betula pubescens*) gewählt werden.
- Zu (4): Wegen der hohen Bedeutung des Faulbaums (*Frangula alnus*) als Insektennährgehölz, sollte er in die Gehölzliste aufgenommen werden.

Nr. 6 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Zu (1): Die Sandbirke ist durch die Moorbirke (*Betula pubescens*) zu ersetzen.
- Zu (2): Die Maßnahmen „Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens“ und „Waldentwicklung“ sind näher zu beschreiben und festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen